

Dringender Handlungsbedarf zur Energiepreispauschale

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Energiepreispauschale ist trotz aller Kritik im Juni realisiert worden. Als Arbeitgeberin und Arbeitgeber sind Sie und wir verpflichtet, dieses bürokratische Werk in der Lohnbuchhaltung umzusetzen. Es besteht kurzfristig Handlungsbedarf, weil die Regierung für die Auszahlung im September nun vorsieht, dass für alle Berechtigten bereits bei den August-Gehältern die Lohnsteuer reduziert wird. Nachstehend erhalten Sie einen Überblick speziell zum Lohnbereich und was Sie hier veranlassen müssen.

Die Energiepreispauschale (EPP) beträgt einmalig 300€ je Anspruchsberechtigten und wird nicht mit Sozialversicherungsabgaben belastet. Sie ist aber als Einkommen normal zu versteuern.

Es gilt eine Stichtagsregelung: Anspruchsberechtigt über die Lohnabrechnung ist, wer am Stichtag 01.09.2022 in einem "aktiven ersten Beschäftigungsverhältnis" angestellt ist. Beginnt die Anstellung frühestens am 2.9.2022 oder scheidet ein Mitarbeiter noch bis August aus, ist der Arbeitgeber außen vor und die EPP muss vom Arbeitnehmer über seine Steuerveranlagung beansprucht werden.

Anspruchsberechtigt für die Auszahlung über die Lohnabrechnung sind konkret

- unbeschränkt Steuerpflichtige, die auf Steuerklasse 1-5 arbeiten, auch Auszubildende, Werk-Studenten und Praktikanten mit Entgelt
- Minijobber und Kurzfristig Beschäftigte nur im ersten Dienstverhältnis
Achtung: SCHRIFTLICHER NACHWEIS NOTWENDIG!
- Mitarbeiter mit Entgeltersatzleistung wie bspw. Krankengeld oder Elterngeld, wenn sie am Stichtag 01.09.2022 diese beziehen.
Achtung: SCHRIFTLICHER NACHWEIS NOTWENDIG!

Alle anderen erhalten die EPP nicht über die Lohnabrechnung, übrigens auch nicht Minijobber im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren). Ob diejenigen später über ihre Einkommensteuererklärung noch einen Anspruch haben, regelt der neue § 114 des Einkommensteuergesetzes.

Was benötigen wir nun von Ihnen?

Da Stichtag der 1.9. ist, wir aber schon im August handeln müssen, benötigen wir rechtzeitig schon Anfang August für alle zum 1.9. eintretenden Arbeitnehmer die Unterlagen zur Personalanmeldung. Für alle Minijobber benötigen wir rückseitige Bestätigung, die Sie sich vervielfältigen oder auch von unserer Website herunterladen können. Mitarbeiter im Elterngeld- oder Krankengeldbezug müssen einen Nachweis über den Bezug am Stichtag 1.9.2022 vorlegen. Den Rücklauf dieser Unterlagen benötigen wir bitte so bald als möglich.

Der durch die EPP verursachte Eingriff in jede einzelne Lohnabrechnung der Monate August und September, die zum Teil umfangreiche Sachverhaltsermittlung sowie die erforderliche Organisation des Ganzen verursachen einen enormen Aufwand. Je Mitarbeiter werden wir daher für September eine Honorarpauschale von 12€ netto erheben, bei mehr als 10 Mitarbeitern ermäßigt sich der Satz auf 10€ netto. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Versicherung des Arbeitnehmers (nur Minijobber) zur Erlangung der Energiepreispauschale 2022

Arbeitnehmer/in:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Steueridentifikationsnummer: _____

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an Beschäftigte, die nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen (sog. Minijobber-/innen), setzt voraus, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt, § 117 Abs. 1 EStG.

Hiermit versichere ich, dass es sich bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber

(Firmenstempel)

um mein erstes Dienstverhältnis handelt.

Ich bin nicht in der Lohnsteuerklasse 1, 2, 3, 4 oder 5 bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt.

Ich habe keinem anderen Arbeitgeber versichert, dass es sich bei meiner dortigen Beschäftigung um mein erstes Dienstverhältnis handelt.

Mir ist bewusst, dass ich bei mehreren bestehenden pauschal besteuerten Dienstverhältnissen diese Versicherung nur einmal erteilen darf. Die mehrfache Versicherung des ersten Dienstverhältnisses kann als Steuerhinterziehung gem. § 370 AO als Straftat oder als Steuerordnungswidrigkeit gem. §§ 377, 378 AO verfolgt werden, § 121 Einkommensteuergesetz.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in